

## Sicherheitsmanagement

© Molecz (2025)

181

### Grundsätze:

**SchUG §51 (3)** Der Lehrer hat nach der jeweiligen Diensterteilung die Schüler in der Schule auch 15 Minuten vor Beginn des Unterrichtes, in den Unterrichtspausen - ausgenommen die zwischen dem Vormittags- und dem Nachmittagsunterricht liegende Zeit - und unmittelbar nach Beendigung des Unterrichtes beim Verlassen der Schule sowie bei allen Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen innerhalb und außerhalb des Schulhauses zu beaufsichtigen, soweit dies nach dem Alter und der geistigen Reife der Schüler erforderlich ist. Hierbei hat er insbesondere auf die körperliche Sicherheit und auf die Gesundheit der Schüler zu achten und Gefahren nach Kräften abzuwehren.

#### Lehrplan Bewegung & Sport, Sekundarstufe I (didakt. Grundsätze):

Im Unterricht ist zu jeder Zeit ein höchstmögliches Maß an Sicherheit der Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten. Schülerinnen und Schüler sollen Risiko und Gefahren bei der Sportausübung einschätzen lernen und selbst und für andere Maßnahmen zur Gefahrenvermeidung beim Sporttreiben (auch über die Schule hinaus) treffen können.

© Molecz (2025)

183

### RS 16/2014 („Sicherheitserlass“):

Der Unterricht in Bewegung und Sport und die Bewegungsaktivitäten im Rahmen von Schulveranstaltungen und bei Bewegungsaktivitäten im Rahmen der schulischen Betreuungsformen können im Spannungsfeld zwischen dem pädagogischen Anliegen nach bewusstem Umgang mit Risiken und der Gewährleistung von Sicherheit stehen.

Durch kompetentes, verantwortungsvolles und vor allem sorgfältiges Handeln der Lehrerin/des Lehrers bzw. von Betreuungspersonen soll das mit Bewegung und Sport möglicherweise verbundene Risiko minimiert und eine höchstmögliche Sicherheit gewährleistet werden. Es ist daher jene Sorgfalt einzuhalten, die den rechtlichen Vorschriften entspricht und nach den gegebenen Umständen und Verhältnissen erforderlich ist.

Bei der Gestaltung des Unterrichtes in Bewegung und Sport bzw. bei Bewegungs- und Sportangeboten im Rahmen der Freizeitgestaltung in ganztägigen Schulformen ist insbesondere auf die körperliche Sicherheit und Gesundheit der Schülerinnen und Schüler zu achten (vgl. § 51 Abs 3 SchUG). Es sind daher nur jene Tätigkeiten durchzuführen, deren Vermittlung (bzw. Inhalte) von der Lehrerin / dem Lehrer bzw. der Betreuungsperson auch unter objektiver Betrachtungsweise ausreichend beherrscht wird (vgl. § 6 StGB, § 1299 ABGB, RS 15/2005 Aufsichtserlass 2005).

0.06

© Molecz (2025)

184

### Fragen:

- Besitze ich auf Grund meiner Ausbildung/Fortbildung/Berufserfahrung/Eigenkönnen und körperlichen Verfassung die erforderliche Qualifikation, bei den betreffenden (auch bei risikobehafteteren) Sportaktivitäten professionell agieren zu können?
- Kenne ich den aktuellen Stand der Wissenschaft, der Technik und der Lehrmeinung sowohl zur Sportart als auch zu deren Vermittlung?
- Besitze ich die für die betreffende Sportaktivität ausreichenden Kenntnisse über die Unterrichtsorganisation, den methodischen Aufbau, die Sportgeräte und deren spezifischen Gefahren, Sichern und Helfen, Erste Hilfe,... ?

© Molecz (2025)

185

- Bringen meine Schülerinnen und Schüler die erforderlichen Voraussetzungen für die betreffende Sportaktivität mit (Alter, körperliche/psychische/geistige Reife, Vorkenntnisse, Erfahrung, Eigenkönnen, Disziplin,...)?
- Kann ich auf Grund meiner Erfahrungen mit den Schülerinnen und Schülern deren Verhalten in der jeweiligen (risikobehafteten) Situation richtig antizipieren?
- Lassen die örtlichen Gegebenheiten, der Zustand der Sportgeräte, die Gruppengröße, die äußeren Einflüsse,... ein sicheres Ausüben der Sportaktivität zu?
- Kenne ich die rechtlichen Rahmenbedingungen (z.B. Straßenverkehrs-ordnung, Pistenregeln, Baderegeln, Bestimmungen zu Gruppengrößen,...)?
- Kenne ich die für die Sportart erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen?
- Ist die erforderliche (Sicherheits-)Ausrüstung vorhanden?

© Molecz (2025)

186

Die Beachtung der genannten Aspekte stellt ein wesentliches Kriterium bei der Auswahl der Lehr- bzw. Betreuungsinhalte dar. **Werden Defizite oder Mängel erkannt, darf die geplante Tätigkeit nicht durchgeführt werden.**

Die Inhalte des Rundschreibens sind sinngemäß auch auf die Auswahl der Leiterinnen/Leiter, der Begleitlehrerinnen/Begleitlehrer und Begleitpersonen bei bewegungserziehlischen Schulveranstaltungen durch die Schulleitung anzuwenden.

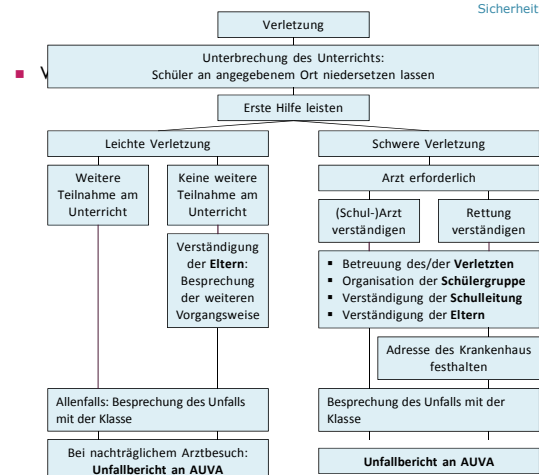
© Molecz (2025)

187

	Ab sprung trampolin	Schwimmen	Sportklettern
<p>□ Besitze ich auf Grund meiner Ausbildung/Fortbildung/Berufserfahrung/Eigenkönnen die erforderliche Qualität, bei den betreffenden Sportaktivitäten (auch bei risikoreicheren) professionell agieren zu können?</p>	<p>z.B. Ausbildung im Rahmen der Lehrerbildung (Aus-Fortbildung) Bundes Sportakademie, Übungsleiter Trampolin, jahrelange Erfahrung in einem Sportverein mit (Absprung)Trampolinen,...</p>	<p>Unterrichtserteilung; Ausbildung im Rahmen der Lehrerbildung (Aus-Fortbildung) oder Bundes Sportakademie; Assistenzen (Unterstützung des/der Unterrichtenden); einschlägige Ausbildung durch Pädagogische Hochschule oder Bundes Sportakademie oder Helferschein als 1. Stufe des Österreichischen Rettungsschwimmerabzeichens.</p>	<p>z.B. Ausbildung im Rahmen des Studiums; Aus-Fortbildung an der Pädagogischen Hochschule, Bundes Sportakademie, in alpinen Vereinen, Aus-Fortbildungen des Österreichischen Wettkletterverbandes. Zu beachten sind dabei die unterschiedlichen Ausbildungsstufen (künstliche Kletterwände, natürliche Klettergärten).</p>
<p>□ Kenne ich den aktuellen Stand der Technik und Lehrmeinung?</p>	<p>Kontinuierliche Fortbildung; Fachliteratur, Kurse, Lehrvideos,...  Altersspezifischer Einsatz: 1. und 2. Schulstufe: nur besonders eingeschränkte Verwendung (reinsaglicher Anlauf- und Absprungsbene, nur mit Sicherung, nur für freie Sprünge ohne jede Rotation).</p>	<p>Kontinuierliche Fortbildung; Fachliteratur, Kurse, Lehrvideos,...</p>	<p>Kontinuierliche Fortbildung; Fachliteratur, Kurse, Lehrvideos,... „Partnercheck“ ist verpflichtend  Das Klettern im Vorstieg wird nur bis zur halben Seillänge empfohlen.  1. und 2. Schulstufe: Sichern durch Erwachsene</p>

© Molecz (2025)

188



U.06

© Molecz (2025)

189